

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorstände & Aufsichtsräte der Energiegenossenschaften,

hiermit erhalten Sie den neuen Energie-Newsletter des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V. und des Genossenschaftsverbandes e.V. Auf den folgenden Seiten erwarten Sie Informationen und Neuigkeiten zu aktuellen Themen rund um das Genossenschaftswesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Energiewirtschaft. Ebenfalls erhalten Sie Hinweise auf interessante Veranstaltungen.

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

Viel Spaß beim Lesen!

Themen

1	Neues aus dem Genossenschaftswesen und der Energiewirtschaft	2
2	Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
3	Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen	9

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bernhard Brauner

Gründungszentrum "Neue Genossenschaften" /
Kompetenzzentrum "Energie, Immobilien & Versorgung"
Genossenschaftsverband e.V.

Nils Rückheim

Geschäftsführer
Landesnetzwerk Bürger-
Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Impressum:

Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.
„Haus der Energie“
Helmholtzstraße 1
64711 Erbach

Redaktion: Nils Rückheim
Geschäftsführer LaNEG Hessen e.V.
Tel.: 06062 8097-15
E-Mail: nils.rueckheim@laneg-hessen.de

1 Neues aus dem Genossenschaftswesen und der Energiewirtschaft

■ Die Genossenschaftsidee ist Immaterielles Weltkulturerbe

Der Zwischenstaatliche Ausschuss zum Immateriellen Kulturerbe hat am 30. November in Addis Abeba die Idee und Praxis der Genossenschaft als ersten deutschen Beitrag in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Die Genossenschaft ist eine allen offen stehende Form der gesellschaftlichen Selbstorganisation, ein Modell der kooperativen Selbsthilfe und Selbstverantwortung.

Die ausführliche Meldung finden Sie unter: [Link](#)

■ Broschüre zur Zusammenarbeit von Kommunen und Energiegenossenschaften

Das Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz hat eine Broschüre zur Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Genossenschaften herausgegeben.

Die Formen der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Energiegenossenschaften sind vielfältig. Kommunen initiieren Bürgerenergiegenossenschaften, beteiligen sich finanziell und personell an Genossenschaften, verpachten kommunale Flächen, gemeinsam betreiben die Akteure vor Ort Erneuerbare Energien-Anlagen. Dazu liefert die Publikation zahlreiche Beispiele der Zusammenarbeit: Bei Nahwärmeprojekten, der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Stromnetz, Mieterstrom- und Energie-Contracting-Modelle mit dem örtlichen Stadtwerk und der kommunalen Wohnungsgesellschaft bis zur Kooperation bei der Errichtung von Bürgerwindparks.

Sie können die Broschüre hier als PDF herunterladen: [Link](#)

■ Kostenloser Leitfaden zum PV-Mieterstrom

Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW Solar) hat einen neuen Leitfaden zum Thema Mieterstrom veröffentlicht. Im Leitfaden wird die Wirtschaftlichkeit von Mieterstrom-Projekten dargestellt. Zusätzlich gibt es einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Für Energiegenossenschaften bietet das Handbuch erste Informationen, wenn in Zukunft Mieterstromprojekte realisiert werden sollen. Das Handbuch ist unter folgendem Link als Download abrufbar: <https://www.pv-mieterstrom.de/leitfaden-zum-pv-mieterstrom/>

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016



■ Hintergrundpapier: EEG 2017 - Ausschreibungsbedingte Neuerungen für Windenergieanlagen an Land

Die jüngste Novellierung des EEG bringt eine Vielzahl an Neuerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für die komplexen Ausschreibungsverfahren, die Bieter nicht zuletzt aufgrund streng einzuhaltender Form- und Fristvorgaben vor Herausforderungen stellen kann.

Die Fachagentur Windenergie an Land hat relevante Sachinformationen im Zusammenhang mit der künftigen Ausschreibung der Förderhöhe für neue Windenergieanlagen praxisnah aufbereitet und in einem Hintergrundpapier zusammengestellt. Die Publikation erläutert den Verfahrensablauf sowie die Anforderungen an Gebote und zeigt die Folgen eines Zuschlags bzw. eines nicht berücksichtigten Gebots auf. Ein wesentlicher Teil der Ausführungen widmet sich den besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften. Aber auch Windenergieanlagen, die bis Ende 2016 genehmigt und vor 2019 - außerhalb der Ausschreibung - realisiert werden sollen, stehen im Fokus des Hintergrundpapiers.

Sie können das Papier als PDF hier herunterladen: [Link](#)

Ebenfalls hat die Fachagentur einige Excel-Tools für die Berechnung verschiedener Kennzahlen erstellt, welche kostenfrei heruntergeladen werden können:

- FA Wind (2016): [Rechenmodul „Güte-/Korrekturfaktor und anzulegender Wert“](#) (Download Excel-Datei)
- FA Wind (2016): [Rechenmodul „Pönale“](#) (Download Excel-Datei)
- FA Wind (2016): [Rechenmodul „Vergleich der gesetzlichen und der in Ausschreibungen ermittelten anzulegenden Werte“](#) (Download Excel-Datei)

■ Photovoltaik: Anpassung des atmenden Deckels zum 1. Februar 2017

Die Anpassung des atmenden Deckels im neuen EEG 2017 hat Auswirkung auf neue PV-Projekte bei Energiegenossenschaften. Dies betrifft neue Projekte, die kleiner als 750 kWp sind. Der atmende Deckel sorgt dafür, dass sich zum 1. Februar 2017 die EEG-Vergütung verändert. Nach Berechnung der derzeitigen Zubaumenge wird sich die EEG-Vergütung damit um 3 Prozent erhöhen.

Vierteljährlich wird je nach Zubau die EEG-Vergütung angepasst (§ 49 Abs. 1 bis 3 EEG 2017). Wenn der Solarzubau 2.300 MW unterschreitet, beträgt die Degression nur 0,25%. Bei einer Zubaumenge von unter 2.100 MW gibt es eine Nulldegression. Liegt der Solarzubau unter 1.700 MW, gibt es ebenfalls eine Nulldegression und zusätzlich erhöht sich die EEG-Vergütung einmalig um 1,5 %. Unterschreitet die Zubaumenge die 1.300 MW-Grenze gibt es sogar eine einmalige Erhöhung von 3 % (§ 49 Abs. 3 Nr. 4 EEG 2017).

Weitere interessante Veröffentlichungen:

- **Magazin „Windkraft – eine Bürgerenergie“ des BWE**

Das Magazin zum Thema Windenergie und Akzeptanz bündelt die zahlreichen Anstrengungen, die die Branche bereits unternimmt, um Anwohner und Kommunen fair am Windenergieausbau zu beteiligen. Diese Informationen bereitet der BWE vor allem auch für Nichtexperten im Magazin sehr anschaulich und leicht verständlich auf.

Auf 24 Seiten beinhaltet das Akzeptanzmagazin zahlreiche gute Praxisbeispiele zu finanzieller und planerischer Beteiligung von Anwohnern, innovative Lösungen zum Anwohner- und Naturschutz sowie eine Übersicht der Aktivitäten verschiedener Bundesländer, die hohe Akzeptanz für die Windenergie zu erhalten.

Zum Download: [Link](#)

- **Interaktives Online-Tool „WE Engage“**

Ein Tool, das alle Akteure im Zusammenhang mit Windenergieprojekten bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der sozialen Akzeptanz unterstützt.

<http://www.we-engage.eu/de/>

- **Broschüre „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Energieprojekte gemeinsam umsetzen“**

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der VKU haben gemeinsam mit der AEE, der Deutschen Kreditbank AG und der Kanzlei von Bredow Valentin Herz eine Broschüre mit dem Titel „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Bürgerbeteiligung bei Energieprojekten“ veröffentlicht, die mit zahlreichen Praxisbeispielen deutlich macht, wie Bürger und Stadtwerke erfolgreich in der Energiewende zusammenarbeiten.

Zum Download: [Link](#)

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016



• Musterverträge im Bereich Energie-Contracting

Energieeinsparung rückt immer weiter in den Vordergrund der Energiewende. Eine Vielzahl von Akteuren setzt sich inzwischen auch aus der Perspektive eines Geschäftsmodells mit dem Thema auseinander. Für Energiegenossenschaften können hier Geschäftsmöglichkeiten liegen, sofern eine Umsetzung im Rahmen der wirtschaftlichen Potenziale sinnvoll ist.

Insbesondere die vertraglichen Regelungen stellen immer wieder eine größere Hürde dar. Hier wurden kürzlich in Form von Musterverträgen Hilfestellungen von zwei Seiten veröffentlicht, auf diese wir gerne hinweisen möchten:

- Verband der Bürgschaftsbanken:
 - <http://www.vdb-info.de/aktuelles/contracting-buergschaften>

- REEG Regionale Energie-Effizienz-Genossenschaften:
 - <http://www.reeg-info.de/Downloads.html>

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie auf die aktuellen Entwicklungen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien informieren.

■ KWKG- und EEG-Änderungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

Der Bundestag und Bundesrat haben am 15./16.12.2016 über das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ (EEG 2017 II) beraten und dieses verabschiedet ([Link](#)). In diesem so genannten Artikelgesetz sollten ursprünglich eigentlich nur handwerkliche Fehler nachgebessert werden, die der Politik im Rahmen der EEG-Novelle in diesem Jahr unterlaufen waren. Nun werden aber doch weitreichendere Veränderungen am KWKG 2016 und EEG 2017 vorgenommen.

Windausschreibungen für Bürgerenergiegesellschaften

Die Regelungen zur Wahrung der Chancengleichheit für Bürgerenergiegesellschaften (BEG) wurden nochmals angepasst. Mit Blick auf die Gefahr möglicher Strohmannengesellschaften werden mit den Änderungen zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme sowie eine Haltefrist für die Projekte eingeführt. Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe muss die BEG durch Eigenerklärung nachweisen, dass vor der Gebotsabgabe durch die Gesellschaft oder Anteilseigner keine Verträge zur Übertragung von Anteilen oder Stimmrechten oder sonstige Vereinbarungen zur Umgehung der BEG-Definition nach der Gebotsabgabe vereinbart wurden. Dies muss die BEG auch noch einmal zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf den verbindlichen Zuschlag entsprechend erklären. Ferner muss die BEG bestätigen, dass sie von der Gebotsabgabe bis zur Antragstellung ununterbrochen die BEG Anforderungen nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 II erfüllt hat. Außerdem muss die BEG nachweisen, dass sie ununterbrochen von der Gebotsabgabe bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres die BEG im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 II war. Andernfalls erhält das Projekt nicht mehr den höchsten Zuschlagswert der Gebotsrunde sondern den tatsächlich gebotenen Wert.

Eine weitere Änderung regelt, dass Bürgerenergiegesellschaften in dem sogenannten Netzausbauggebiet bei einem Zuschlag nur den bezuschlagten Höchstpreis aus dem Netzausbauggebiet und nicht mehr das bundesweite Höchstgebot der jeweiligen Ausschreibungsrunde bekommen.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016



Photovoltaik

Die lange geforderte zeitnahe Anpassung der Förderung im Degressionsmechanismus bei schwachem Photovoltaik-Zubau wurde in das Gesetz aufgenommen. Durch die Änderung in § 49 Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 II stellt der Gesetzgeber jetzt klar, dass diese Anpassung der Degression erstmals bereits im Februar 2017 greifen soll. Dabei wird der PV-Zubau im zweiten Halbjahr 2016 zur Ermittlung der Degressionshöhe herangezogen.

Stromspeicher

Eine weitere Nachbesserung betrifft die gemischt genutzten Speicher, bei denen sowohl Strom ins Netz eingespeist, als auch zur Eigenversorgung verbraucht wird. Im bisherigen (ursprünglichen) Gesetzestext der EEG-Novelle sollten Batteriespeicher im Zusammenhang mit bestimmten systemdienlichen Geschäftsmodellen (wie z.B. Schwarm- oder Quartierspeicher) weiterhin mit der doppelten EEG-Umlage belastet werden. Diese Doppelbelastung wird nun mit dem Artikelgesetz beseitigt.

Stromsteuer

Bisher war im neuen EEG 2017 vorgesehen, dass für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet oder kaufmännisch-bilanziell weitergegeben wird, entweder die Stromsteuerbefreiung oder die EEG-Förderung in Anspruch genommen werden kann. Dieses Wahlrecht hat in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen geführt, sodass der Gesetzgeber sich gezwungen sah, das Doppelförderungsverbot aufzuheben. Vielmehr wird künftig die EEG-Vergütung um die Höhe der Stromsteuerbefreiung verringert, sodass Anlagen mit Stromsteuerbefreiung weder besser noch schlechter dastehen als andere Anlagen.

Kraft-Wärme-Kopplung

Auf Druck der europäischen Kommission müssen sich zukünftig KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW ihre Förderung durch Teilnahme an der Ausschreibung sichern.

Weitere Änderung

Meldepflichten für das Anlagenregister: Im neuen EEG 2017 II wurden die Strafen abgemildert, die Betreibern bei Verletzung ihrer Meldepflichten beim Anlagenregister drohen.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016



■ Hinweis zur Rechtssicherheit von Nachrangdarlehensverträgen

Wir möchten Sie heute darüber informieren, dass derzeit Verbraucherschutzgemeinschaften das Thema "**Nachrangdarlehensverträge**" von Energiegenossenschaften im Fokus haben, beispielsweise einzelne Verträge abmahnen und die Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen innerhalb einer kurzen Frist einfordern.

Wenn Sie ein solches Schreiben erhalten oder erhalten haben, sollten Sie unverzüglich den Rat erfahrener Rechtsanwälte suchen. Dies gilt auch für den Abschluss neuer Nachrangdarlehensverträge mit Mitgliedern.

Für weitere Informationen und Fragen können Sie sich auch gerne zunächst an folgende Ansprechpartnerin aus der Betreuungsabteilung des Genossenschaftsverband e.V. wenden:

Frau Daniela Watzke
Kompetenzzentrum Energie, Immobilien, Infrastruktur
Tel.: 069-6978-3181; daniela.watzke@genossenschaftsverband.de

■ Marktstammdatenregister startet im März 2017

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) gab am 17. November 2016 bekannt, dass sich der Start des Marktstammdatenregisters (MaStR) um zwei Monate auf den 1. März 2017 verschieben wird.

Mit dem MaStR soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden. Erklärtes Ziel des MaStR ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung behördlicher Meldepflichten. Beispielsweise sollen das PV-Meldeportal und das Anlagenregister ab Mai 2017 endgültig abgelöst und in der Funktion vollständig vom MaStR übernommen werden.

Zur Einführung des MaStR sollen ab März 2017 zunächst die technische Inbetriebnahme und die Integration der Netzbetreiber erfolgen. Ab Mai 2017 sollen die **Meldepflicht aller Neuanlagen** über das MaStR, der Start der Übernahme der Datenverantwortung für die Bestandsanlagen und die Integration aller Marktakteure folgen.

Die dem MaStR zugrunde liegende Rechtsverordnung wird derzeit noch erarbeitet. Das EnWG ermächtigt den Ordnungsgeber jedenfalls, in diese Rechtsverordnung unter anderem auch Sanktionsregelungen aufzunehmen. So könnte ein Verstoß gegen Meldepflichten zum MaStR ggf. zum Verlust von energierechtlichen Vergünstigungen und Umlagebegrenzungen für energieintensive Unternehmen führen.

Weitere Informationen zum MaStR finden Sie [hier](#).

3 Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen

• Berufsbegleitende Weiterbildung Bürgerenergie

Wann: ab dem 19. Januar 2017

Wo: Kassel, Fulda, Frankfurt

Bürgerinnen und Bürger haben durch ihr Engagement die Energiewende zu einer Erfolgsgeschichte gemacht. Sie haben fast 1000 Energiegenossenschaften gegründet, tausende von Photovoltaikanlagen gebaut, Bürgerwindräder und Nahwärmenetze realisiert. Sie wollen dies weiterhin tun, trotz erschwelter gesetzlicher Rahmenbedingungen. Die Energiegenossenschaft ist dafür eine geeignete Unternehmensform. Sie verbindet bürgerschaftliche Verantwortung, aktive Beteiligung und wirtschaftlichen Erfolg. Genossenschaften sind demokratisch und solide.

In der bundesweit einmaligen Weiterbildung „Energiegenossenschaften gründen und entwickeln“ erwerben Sie die notwendigen Kenntnisse, um Energiegenossenschaften auf den Weg zu bringen.

Mehr dazu erfahren Sie hier: [Link](#)

• Fachagentur Windenergie an Land - Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land – wie funktioniert es, worauf kommt es an?

Wann: Nordrhein-Westfalen: 24. Januar 2017 in Gelsenkirchen

Schleswig-Holstein: 14. Februar 2017 in Rendsburg

Niedersachsen: 21. Februar 2017 in Oldenburg

Die FA Wind bietet eine Veranstaltungsreihe zu den im EEG 2017 neu eingeführten Ausschreibungen für die Windenergie an Land an.

Vertreter der FA Wind und der Bundesnetzagentur erläutern in jeweils eintägigen Seminaren die ausschreibungsbedingten Neuerungen für Windenergieanlagen und stellen den Ablauf des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen dar. Neben den gesetzlichen Grundlagen werden insbesondere auch die strikt zu beachtenden Form- und Fristvorgaben detailliert beleuchtet. Darüber hinaus sind die Übergangsregelungen für Anlagen, die bis Ende 2018 außerhalb der Ausschreibung realisieren werden, im Fokus der Veranstaltung. In einem Planspiel werden zudem die Abgabe eines Gebots sowie die Ermittlung des Zuschlags gemeinsam mit den Seminarteilnehmern durchlaufen.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Akteure der Windenergieprojektion, die künftig die Förderung im Rahmen von Auktionen ersteigern wollen, mit einem besonderen Fokus auf

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 6 / 2016



Bieter, die dem Segment „Kleine Akteure“ (wie Bürgerenergie, kleine Stadtwerke, kleine Projektierer) zuzurechnen sind.

Die Seminare bieten viel Raum für Fragen und Diskussion, weshalb die Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt ist.

Mehr zu der Veranstaltungsreihe erfahren Sie hier: [Link](#)

■ **Save the Date: „Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende“ am 14.2.2017 in Berlin**

Auf dem „Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende“ 2017 am 14. Februar 2017 im Haus der DZ BANK AG am Pariser Platz 3 in Berlin diskutieren Praktiker aus Energiegenossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen mit Politikern, Behörden- und Verbandsvertretern die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa.

Neben den Neuerungen durch das neue EEG wird in 2017 auch die Europäische Gesetzgebung im Fokus der Energie- und Wohnungsgenossenschaften stehen. Im nächsten Jahr sollen das Winterpaket und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie das europäische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Über diese Pläne diskutieren im ersten Veranstaltungsblock VertreterInnen von Energiegenossenschaften aus Europa mit der Europäischen Kommission. Im zweiten Veranstaltungsblock stellen Praktiker Zukunftsthemen für Energiegenossenschaften vor, wie etwa Elektromobilität/Verkehr, Digitalisierung/Breitband und Immobilien/demografischer Wandel.

Ganz im Zeichen der Zusammenarbeit steht der dritte Veranstaltungsblock. Die zentrale Frage: Wie können innovative Energieversorgungsmodelle von Wohnungsgenossenschaften in Kooperation mit Energiegenossenschaften oder anderen Unternehmen umgesetzt werden?

Die Veranstaltung knüpft an den erfolgreichen Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende im März 2016 mit über 300 Teilnehmern an.

Im Anschluss an den Bundeskongress findet der Jahresempfang der Genossenschaften statt. Gastredner ist Bundesminister Sigmar Gabriel.

Die Anmeldung zur kostenlosen Veranstaltung wird ab Anfang 2017 möglich sein. Zu diesem Zeitpunkt wird auch das detaillierte Programm veröffentlicht.

Frohe Weihnachten!

Abschließend bedanken wir uns für die Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und wünschen Ihnen eine frohe Weihnacht und einen guten Start in das neue Jahr!



Frohe Weihnachten